

Was muss man bei einer Wiedereingliederung als Beamter beachten

Anträge auf eine stufenweise Wiedereingliederung sollten so früh wie möglich gestellt werden, da die Bearbeitung bei der Bezirksregierung in der Regel ca. 2 Wochen dauert und eine Wiedereingliederung nur mit schriftlicher Zustimmung des Arbeitgebers erfolgen kann.

1. Ein ärztliches Attest mit Wiedereingliederungsplan ist der erste Schritt zur Wiedereingliederung.

Bei Beamten kann der Wiedereingliederungsplan des Arztes formlos sein.

Die Dauer der Wiedereingliederung ist im allgemeinen so lang wie die Krankheitsphase. Jedoch darf die Wiedereingliederung keinen Tag länger als sechs Monate sein, wenn eine amtsärztliche Untersuchung vermieden werden soll.

Der Wiedereingliederungsplan muss enthalten:

- Aufteilung der Wiedereingliederungszeit in Abschnitte
(z.B. bei 6 Monaten Wiedereingliederung im 1. Halbjahr 3 Abschnitte
im 2. Halbjahr 2 Abschnitte)

Dabei dürfen zwischen den Abschnitten keine Lücken durch Feiertage, Wochenenden oder Ferien entstehen.

- Die Anzahl der, in der Wiedereingliederung zu leistenden Wochenstunden muss je Abschnitt aufgeführt werden (u.U. auch die Anzahl der Stunden pro Tag).
- Prognosesatz (z.B. nach einer Wiedereingliederung ist die volle Dienstfähigkeit/Arbeitsfähigkeit wieder hergestellt

Zur Zeit verzichtet die Bezirksregierung auf eine entsprechende Formulierung.

Möglich sind aber auch Bemerkungen wie:

(zwischen den Stunden sollten Pausen liegen, Stunden sollten möglichst im Vormittagsbereich liegen, ein Therapietag/Therapienachmittag ist nötig)

Sie sollten Sie eine Kopie des Wiedereingliederungsplans für ihre Unterlagen machen.

2. Der Antrag auf Wiedereingliederung muss formlos über den Dienstweg an den Sachbearbeiter in der Bezirksregierung gestellt werden (Wiedereingliederungsplan beifügen), denn eine Wiedereingliederung kann nur mit schriftlicher Zustimmung der Bezirksregierung erfolgen. Die Mitteilung über die Genehmigung erfolgt sowohl an den

Antragsteller als auch an die Schule. Bei Zeitnot sind Absprachen zu einer Vorabinformation per Fax möglich

3. Liegt das Ende der Wiedereingliederung in den Ferien sollte eine Gesundheitsmeldung in der Schule (formloses Schreiben) und eine E-Mail an den zuständigen Sachbearbeiter der Schule erfolgen.
4. Bei Beamten empfiehlt sich bei einer Erkrankung in der Wiedereingliederung neben der Abgabe der ärztlichen Bescheinigung an der Schule auch ein Telefonat mit dem für die Schule zuständigen Sachbearbeiter. Der Sachbearbeiter entscheidet dann, auf Grund der Erkrankung, ob es sich um eine Unterbrechung oder einen Abbruch der Wiedereingliederung handelt.

Ob eine stufenweise Wiedereingliederung mit den zugehörigen Rahmenbedingungen in einem BEM-gespräch (Gespräch innerhalb des Verfahrens zum Betrieblichen Eingliederungsmanagements gemäß § 167 Satz 2 SGB IX) vorbereitet wird, sollte im Vorhinein mit Personalrat und/ oder Schwerbehindertenvertretung besprochen werden